



# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

PERSÖNLICH

An Frau Ursula von der Leyen  
Präsidentin der Europäischen Kommission  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
1049 Brüssel

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

nachdem Sie auf unser Schreiben vom 16. Juli 2021 nicht reagiert haben, möchte ich Ihnen nunmehr den Einsatz unserer Nuklearbestände gegen Einrichtungen der Europäischen Union mitteilen.

Begründung:

Gemäß Art. 40 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen genieße ich durch den Sichtvermerk der BRD in meinem Diplomatenpass uneingeschränkte Immunität. Meine Anzeige gegen die Rechtsbeugungen der brandenburgischen Justiz einschließlich eines Mordauftrages durch den derzeitigen Ministerpräsidenten Dr. Woidke wurde von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Ich war bereit, dem Gericht einen glaubwürdigen Zeugen für diesen ungeheuerlichen Vorwurf zu präsentieren.

In der Anlage erhalten Sie eine beglaubigte Kopie meines aktuellen Diplomatenpasses. Sie werden Verständnis haben, dass ich zu meiner eigenen Sicherheit und der meiner Mitarbeiter zu diesen Maßnahmen gezwungen bin. Meine diesbezüglichen Anweisung gelten auch über meinen Tod hinaus.

Hochachtungsvoll

Johannes W. F. Seiger  
Mitglied der Regierungskommission Vrilina

14  
2,09,2021



# Außenministerium POS vs. BRD

Administrator

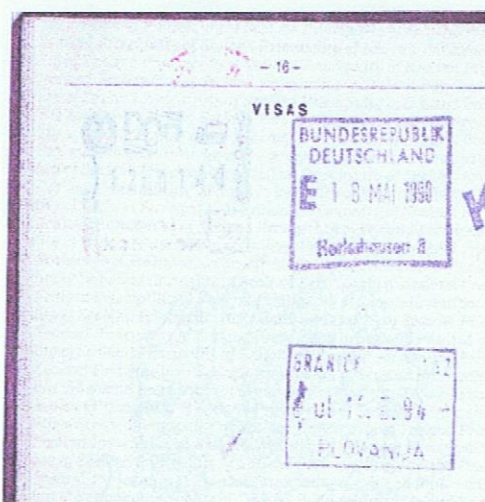
## Stellungnahme der Regierung der Principality of Sealand zu den diplomatischen Beziehungen mit der Bundesrepublik Deutschland:

**Warum leugnet die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
– unter Missachtung des Wiener Übereinkommens –  
seit 1990 die diplomatischen Kontakte zur  
PRINCIPALITY OF SEALAND ?**

Vergleiche das Schreiben des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland an das Außenministerium der PRINCIPALITY OF SEALAND

vom 18. 10. 1976: "[... dankend bestätigt das Auswärtige Amt ...](#)"

Dem [Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen](#) vom 18. April 1961 sind nahezu alle Staaten dieser Erde beigetreten, so z. B. die USA, England, Israel, und mit Wirkung vom 13. August 1964 auch die Bundesrepublik Deutschland. Es ist ein internationales Recht, das ins deutsche Recht übernommen wurde und keine willkürlichen Auslegungen oder Änderungen zulässt.



Sichtvermerke der DDR und der BRD in dem ersten der drei Diplomatenpässe ([1](#) | [2](#)) des Premierministers der Principality of Sealand Johannes W. F. Seiger

In [Artikel 40](#) regelt das 'Wiener Übereinkommen' die diplomatischen Beziehungen auch zwischen Staaten, die sich nicht oder noch nicht diplomatisch anerkannt haben. Es gilt mit gleichen Rechten und Pflichten vor allem für die Diplomaten mit ihren Stäben, die sich auf der Durchreise befinden oder sich anderweitig im Gastland aufhalten. Ausdruck dafür ist der Sichtvermerk im Diplomatenpass.

Pässe von Diplomaten der Principality of Sealand enthalten Sichtvermerke und Diplomatenvisa von über 50 Staaten. Insbesondere weisen die ersten zwei Pässe von Premierminister Seiger entsprechende Eintragungen dieser Staaten auf, wie z. B. Ägypten, BRD, Bulgarien, Deutsches Reich, DDR, Gabun, Gambia, Guinea, Lettland, Litauen, Malawi, Pakistan, Polen, Rumänien, Sao Tomé, Senegal, Slowenien, Syrien, Sultanat Oman, Türkei, Tunesien, Ungarn, Vietnam.

Mit unserem Schreiben an Bundesaußenminister [Westerwelle](#) vom 4. Mai 2010 (Eingangsstempel des AA vom 11. Mai 2010, mit [Anlagen](#) (34MB, einzeln unten) haben wir das Auswärtige Amt



# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Land Brandenburg  
Zentraldienst der Polizei  
Frau Mallok  
Oranjenburger Strasse 31a  
16775 Gransee

**Aktenzeichen: 752/21/0001907/3**

Sehr geehrte Frau Mallok,

in Ihrem Brief vom 26. 8. 2021 gaben Sie mir Zeit für eine Antwort bis zum 8. 8. 2021. Diese Antwort folgt nun hier:

ich möchte dazu wissen, ob das Auswärtige Amt in seiner Antwort an Sie den Art. 40 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, der meinen Diplomatenstatus bestätigt, erwähnt hat oder ob Sie den Hinweis eventuell weggelassen haben.

Ich bin trotzdem bereit, Ihnen meinen aktuellen Diplomatenpass persönlich vorzulegen. Bei dem Pass handelt es sich nicht um den von Ihrer Behörde widerrechtlich beschlagnahmte Exemplar.

Ferner bin ich bereit, mein Schreiben an Frau von der Leyen vom 2. September 2021 Ihnen im Original zu übergeben, was gleichzeitig zum Bestandteil meiner Antwort wird.

Hochachtungsvoll



Johannes W. F. Seiger  
Mitglied der Regierungskommission *Vrilia*



ZBSt Pol BB - Oranienburger Str. 31a - 16775 Gransee

Herrn  
Johannes Wilhelm Franz Seiger  
OT Kleinbeeren  
Dorfstraße 13  
14979 Großbeeren

Datum: 17.09.2021

Sachbearbeiter: Frau Mallok

Telefon: 03306 / 750 - 473

Fax: 03306 / 750 329

e-Mail:

zentrale.bussgeldstelle@polizei.brandenburg.de (max. 5MB)

Aktenzeichen: 752/21/0001907/3  
(bei allen Antworten bitte angeben)

Kassenzeichen: 2152006042309  
(bei allen Zahlungen bitte angeben)

Ihr Zeichen:

*Eingang 21.09.2021*

*H.*

**Bußgeldbescheid vom 28.06.2021 gegen Herrn Johannes Wilhelm Franz Seiger, Einspruch vom 14.07.2021**

Weiterleitung der Verfahrensakte an die Staatsanwaltschaft

Sehr geehrter Herr Seiger,

zu Ihrem Schreiben vom 26.08.2021 teilte ich Ihnen bereits mit, dass Sie nicht beim auswärtigen Amt als Mitglied einer ausländischen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung gemeldet sind. Weiterhin habe ich Ihnen die Möglichkeit gegeben, uns eine beglaubigte Kopie Ihres Diplomatenpasses zu übersenden.

Der Besitz eines ausländischen Diplomatenpasses allein begründet noch keine Privilegien. Da zur Klärung Ihres Status bereits Kontakt mit dem auswärtigen Amt aufgenommen wurde, ist eine persönliche Vorlage Ihres Diplomatenpasses nicht notwendig.

zu Ihrem Einspruch vom 14.07.2021 wurde nach Prüfung der Sach- und Rechtslage festgestellt, dass der Sachverhalt ausreichend aufgeklärt ist und Sie den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit rechtswidrig und vorwerfbar bewirkt haben.

Der Bescheid vom 28.06.2021 wird durch die o.g. Verwaltungsbehörde aufrechterhalten und gemäß § 69 Abs. 3 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) an die zuständige Staatsanwaltschaft Potsdam, Jägerallee 10-12, 14469 Potsdam zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung weitergeleitet.

Wir bitten Sie von Nachfragen zum Ordnungswidrigkeitenverfahren in unserer Behörde Abstand zu nehmen und sich an die angegebene Staatsanwaltschaft zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Frau Mallok

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig

Sie erreichen uns:

Montag 8:00 bis 11:00 Uhr  
Dienstag und 8:00 bis 11:30 Uhr  
Donnerstag und 12:30 bis 15:30 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Unsere Bankverbindung

Kontoinhaber ZD Pol BB  
IBAN DE10 1000 0000 0016 0015 50  
BIC MARKDEF1100  
Kreditinstitut DEUTSCHE BUNDESBANK; Filiale Berlin  
Verwendungszweck 2152006042309